

CH_VB 88.807 vom 15. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.807

FR: CH_VB 88.807 du 15 décembre 1988

IT: CH_VB 88.807 del 15 dicembre 1988

Erwägungen

E. 15

Dezember 1988 1891 Geldwäscherei. Persönliche Vorstösse a promis de présenter un message en 1989, le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet de dispositions légales inspirées des principes de la Convention relative à l'obligation de diligence des banques (CDB), valables pour toutes les institutions publiques ou privées effectuant des opérations en espèces pour le compte du public. Les institutions suivantes notamment devraient être tenues de respecter ces dispositions: a. Services publics - PTT: pour les paiements en espèces d'un montant élevé, en particulier par les chèques postaux; -Douanes: pour l'importation et l'exportation de fortes sommes. b. Services privés - Bureaux de change; - Sociétés financières; -Gérants de fortunes, fiduciaires, avocats. Ces nouvelles dispositions légales devraient prescrire notamment les obligations suivantes: a. Obligation de vérifier l'identité (selon les règles de la CDB du 1.10.1987); b. Obligation d'enregistrement (avec indication de l'origine et de la destination des fonds. Cette déclaration devrait être signée par le client ou par le responsable du transfert de fonds); c. S'il y a soupçon que l'origine ou la destination des fonds est délictueuse ou si l'on constate que les indications fournies ne sont pas crédibles: -Obligation faite aux services publics de séquestrer les fonds et de dénoncer les faits à l'autorité pénale; - Interdiction faite aux services privés d'accepter les fonds. Mitunterzeichner - Cosignataires: Dünki, Engler, Günter, Jaeger, Ledergerber, Maeder, Müller-Aargau, Stappung, Weder-Basel, Widmer, Wiederkehr, Zwygart (12) #ST# 88.805 Postulat Uchtenhagen Verbesserung der Bankenkontrolle Surveillance des banques. Renforcement Wortlaut des Postulates vom 28. November 1988 Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie die gesetzlich vorgeschriebene interne und externe Kontrolle der Banken verbessert werden könnte und ob in diesem Zusammenhang nicht auch eine Stärkung und ein Ausbau der Bankkommission und ihres Sekretariates angezeigt wäre. Texte du postulat du 28 novembre 1988 Le Conseil fédéral est invité à chercher un moyen d'améliorer le contrôle interne et externe des banques, tel qu'il est déjà prévu par la loi, et à considérer s'il ne serait pas indiqué de doter la Commission fédérale des banques de plus larges pouvoirs et de renforcer son secrétariat. Mitunterzeichner-Cosignataires: Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bircher, Bodenmann, Braunschweig, Bundi, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Hafner Ursula, Hubacher, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meizoz, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (23) Frau Uchtenhagen: Es wurde bereits vieles zur Sorgfaltspflichtvereinbarung gesagt. Lassen Sie mich die wichtigsten Punkte rekapitulieren. Im Sommer 1977 wurde zum ersten Mal der privatrechtliche Vertrag abgeschlossen, die sogenannte Vereinbarung über die «Sorgfaltspflicht bei Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses». Kontrahenten waren damals die Nationalbank und die Bankiervereinigung. Auslöser für diese Standesregeln war der Skandal um die Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt. Hauptziel der

Vereinbarung war es, den guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu wahren und die Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen. Die Schweizerische Nationalbank war eher à contrecœur in die Sache eingestiegen. Sie wollte letztes Jahr, als es galt, die Vereinbarung wiederum um 5 Jahre zu verlängern, nicht mehr Vertragspartnerin sein. Die Sorgfaltspflichtvereinbarung besteht also jetzt nur noch zwischen der Bankiervereinigung und den Banken. Es ist sicher zu begrüßen, wenn die Banken sich selber darum sorgen, wie man Ordnung und Sauberkeit im eigenen Haus garantieren kann. Einer solchen Regelung haften aber nicht zuletzt rechtsstaatliche Mängel an. Zwar ist es ein Vorteil der Selbstregulierung, dass das Fachwissen die Aufsichtsverantwortlichen dank ihrer Marktnähe rascher erreicht als staatliche Stellen. Die Selbstregulierung findet aber dort ihre Grenzen, wo ein öffentliches Gut Gegenstand der Regulierung ist. Diese Meinung, die erst kürzlich wieder von Prof. Nobel an einem Symposium in Genf vertreten wurde, ist auch seit langem jene der Schweizerischen Nationalbank. Das Ansehen des Finanzplatzes ist nicht nur von Interesse für die Banken - wie auch Generaldirektor Lusser letztthin wieder sagte -, sondern es ist ein öffentliches Gut. Wir alle sind daran interessiert, dass der Finanzplatz ein gutes Ansehen genießt, denn wir leben zum Teil davon; vor allem handelt es sich auch um unseren Staat. Aber auch auf der praktischen Ebene spricht vieles für eine gesetzliche Regelung. Denn für eine so wichtige Materie dürfte nur eine gesetzliche Regelung mit signifikanten Sanktionen - wie Entzug der Bewilligung zur Führung einer Bank oder Einführung strafrechtlicher Sanktionen für gewisse Tatbestände - spielen. Dies wäre auch auf der psychologischen Ebene wichtig. Ich weiss, dass die Vereinbarung tatsächlich zum Teil funktioniert. Da werden unter Gentlemen Gentlemenstrafen ausgesprochen; sie werden auch brav bezahlt; nach aussen erfährt man gar nichts: es sind 20000, 30000 Franken, einmal waren es sogar 600000 Franken. Die sogenannten «Schuldigen» werden schon bestraft. Tatsache aber ist, dass nach wie vor überall Schlupflöcher bestehen und dass offensichtlich grosse Beträge aus dem organisierten Verbrechen in der Schweiz gewaschen werden. Es ist eine Ueberforderung, wenn Beteiligte sich selber Regeln geben müssen. Es liegt auch im Interesse der Banken, dass diese Sorgfaltspflicht aus dem privatrechtlichen Recht herausgenommen und in die Gesetzgebung überführt wird. Das heisst nicht, dass das hinterste Detail geregelt werden muss. Herr Koller sagt, es werde nur ein Riesengesetz gebaut, das dann wieder neue Schlupflöcher biete; ich bin mir dieser Gefahr auch bewusst. Von einem Riesengesetz spricht aber auch niemand. Wir sprechen davon, dass die wichtigsten Dinge, die in der Sorgfaltspflichtvereinbarung geregelt werden, ins Gesetz überführt werden sollen. Im übrigen ist es natürlich sehr wünschenswert, dass es weiterhin Standesregeln gibt; sie gehen nämlich über das hinaus, was wir mit dem Gesetz erreichen können: die Banken haben sich beispielsweise dazu verpflichtet, keine Kapitalfluchtgelder und keine Gelder, die aus der Steuerhinterziehung resultieren, zu übernehmen. Das ist gut, und dabei sollte es auch bleiben, denn das sind in der Schweiz ja keine schweren Delikte, weshalb in der Regel vom Ausland keine Rechtshilfe verlangt werden kann. Nun weist die neue, revidierte Sorgfaltspflichtvereinbarung bereits wieder zwei schwere Mängel auf. Zuerst war eine echte Bemühung vorhanden, eine Lücke zu schliessen: Treuhänder, Vermögensverwalter und Anwälte wurden der Vereinbarung unterstellt. Die Anwälte müssen in Zukunft ein sogenanntes Formular B 1 ausfüllen, in welchem sie quasi eine Garantieerklärung abgeben, dass sie den Geldgeber kennen und wissen, dass es sich nicht um kriminelle Gelder

digitali Motion Grendelmeier Geldwäscherei Motion Grendelmeier Recyclage d'argent sale
In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée
fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV
Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione
invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung
14 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.807 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
15.12.1988 - 15:00 Date Data Seite 1890-1891 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 941 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.